

Bebauungsplan Nussbaumhecken, Linkenheim- Hochstetten

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten
Karlsruher Straße 41
76351 Linkenheim-Hochstetten

Auftragnehmer: Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer
Rintheimer Str. 50
76131 Karlsruhe



Ökologische
Leistungen | Fußer

Gutachten – Kartierung - Forschung

Rintheimer Straße 50- 76131 Karlsruhe

017624860225

info@fusser-oeekologie.de

www.oekologischesgutachten.de

Projektbearbeitung Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie
Merle Timmermann, M. Sc. Umweltwissenschaften
Lena Laubscher, B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt
Sophia Kircher, M. Sc. Geoökologie



Karlsruhe, 12.03.2023

Impressum

Erstelldatum: Februar 2023
Letzte Änderung: 12.03.2023
Autor: Dr. Moritz Fußer, Jana Kleingräber, Merle Timmermann, Lena Laubscher
Seitenzahl: 44

© Copyright Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Untersuchungsgebiet.....	4
1.3 Rechtliche Grundlagen.....	5
1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	7
1.5 Prüfschema.....	7
1.6 Datengrundlage	8
2. Vorprüfung.....	8
3. Erfassung Fauna	11
3.1 Brutvögel	11
3.2 Reptilien	15
4. Konfliktanalyse.....	17
5. Artenschutzspezifische Maßnahmen	18
5.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	18
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	19
5.3 Risikomanagement	24
6. Zusammenfassung	25
7. Literatur	26
8. Anhang.....	27
8.1 Formblatt: Ubiquitäre Vogelarten	27
8.2 Formblatt: Feldlerche	33
8.3 Formblatt: Zauneidechse	39
Abbildung 1 Lage des Plangebiets (bergfex 2022).....	3
Abbildung 2 Übersicht über den Geltungsbereich (bing satellite 2023)	4
Abbildung 3 Revierkarte.....	14
Abbildung 4: Fundpunkte Reptilien	16
Tabelle 1: Begehungsdaten Brutvögel	11
Tabelle 2: Tabelle der nachgewiesenen Brutvögeln mit Revieren	12
Tabelle 3: Begehungsdaten Reptilien	15
Tabelle 4: Nachgewiesene Reptilienarten.....	15

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Nussbaumhecken“. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,5 ha und liegt östlich des Siedlungsrandbereichs. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich größtenteils Ackerflächen, welche Richtung Westen von einer Straße und einer Hecke umsäumt werden.

Im vorliegenden Artenschutzgutachten wird eine mögliche Betroffenheit geschützter Arten abgehandelt.



Abbildung 1 Lage des Plangebiets (bergfex 2022)

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet ist geprägt von Ackerflächen; an den Randbereichen sind im Nordwesten Heckenstrukturen vorhanden (auch knapp außerhalb des Geltungsbereichs). Südwestlich direkt angrenzend verläuft eine Straße zwischen dem bisherigen Siedlungsrandbereich und dem Geltungsbereich.

Es befinden sich keine geschützten Biotop oder weitere flächige Schutzgebiete innerhalb des Geltungsbereichs. Direkt nördlich des Geltungsbereichs befindet sich das geschützte Biotop „Ehemaliger Bahndamm östlich Hochstetten“, welches durch Feldhecken mit kleinflächigen trockenen Sandrasen geprägt ist.



Abbildung 2 Übersicht über den Geltungsbereich (bing satellite 2023)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die möglichen ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artgruppen

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Tötung/Störung
- Erschütterungen und Immission von Staub und Lärm
- Akustische und optische Reize (Bewegung, Schall und Licht)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen (temporär)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (temporär)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen
- Barrierewirkung
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störungen aufgrund von akustischen und optischen Reizen (z. B. Lichtemissionen, Bewegung durch Anwohner)

1.5 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potentialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, wobei Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

1.6 Datengrundlage

- Verbreitungskarten
- Eigene Erfassungen zu den Artgruppen Reptilien und Brutvögel

2. Vorprüfung

Für das genannte Vorhaben wurde die vorgefundene Habitatausstattung hinsichtlich ihrer Eignung für geschützte Arten und der daraus potenziell resultierenden Betroffenheit dieser Arten aufgenommen und bewertet. Es wurde am 22.02.22 eine Übersichtsbegehung durchgeführt, bei der das Habitatpotenzial abgeschätzt wurde. Zudem wurde der Bereich nach indirekten und direkten Hinweisen einer Besiedlung abgesucht.

Europäische Vogelarten

Das Vorkommen von häufigen Brutvogelarten der Gilden der Gehölz-, Hecken-, Frei- und Bodenbrüter ist aufgrund der Ausstattung nicht auszuschließen. Auf den Ackerflächen und den Gehölzen besteht zudem Potenzial für wertgebende Arten wie Feldlerche, Feldsperling und Goldammer. Durch die Überplanung der Ackerflächen und einer kleinen Gehölzgruppe im Norden des Gebietes können potenzielle Lebensstätten von Brutvögeln überplant werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für europäische Vogelarten nicht auszuschließen.

Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsgebiets finden sich besonnte Saumstrukturen entlang der Heckenstrukturen, so dass mögliche Betroffenheiten durch Flächeninanspruchnahmen (anlagenbedingt, baubedingt) sowie das Risiko eines Einwanderns von Reptilien in Baufelder nicht ausgeschlossen werden können.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Reptilien nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Der Geltungsbereich liegt innerhalb relativ strukturarmer Ackerflächen. Essenzielle Jagdhabitate können hierauf ausgeschlossen werden. Die Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs und in den direkt angrenzenden Flächen stellen auf Grund fehlender Strukturen keine geeigneten Quartierstandort dar. Die Lichtemissionen der angrenzenden Siedlungsbereiche führen ebenso zu einer Verringerung der Habitataignung. Aus den genannten Gründen und der Lage der Heckenstrukturen im Raum können ebenso wichtige Leitlinien ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fledermäuse auszuschließen.

Weitere Säugetiere

Aufgrund der Habitatausstattung und der Verbreitung kann eine Betroffenheit von weiteren streng geschützten Säugetieren ausgeschlossen werden. Die Haselmaus braucht beispielsweise ausgedehnte arten- und strukturreiche Hecken und Gehölze mit größerer Ausprägung. Der Heckenzug nordwestlich des Plangebiets liegt zudem außerhalb des Geltungsbereichs und wird somit nicht überplant. Ein Vorkommen der Wildkatze oder des Bibers kann aufgrund der Habitatausstattung und der räumlichen Lage ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für streng geschützte Säugetiere auszuschließen.

Alt- und Totholzkäfer

Die Heckengehölze sind jung und es konnten im Zuge der Übersichtsbegehung keine Hinweise auf ein Vorkommen von Tot- oder Altholzkäfern gefunden werden. Es sind keine älteren Bäume oder Bäume mit Mulmhöhlen / Bohrlöchern vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Alt- und Totholzkäfer auszuschließen.

Amphibien

Es konnten keine (temporären) Gewässer im Geltungsbereich festgestellt werden; potenzielle Überwinterungsbereiche wie Wälder sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Amphibienarten im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Amphibien auszuschließen.

Fische und Rundmäuler

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Fisch- oder Rundmäulerarten im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden (keine Gewässer vorhanden).

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fische und Rundmäuler auszuschließen.

Schmetterlinge und weitere Arthropoden

Es konnten keine Gewässer im Geltungsbereich festgestellt werden. Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Libellenarten im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Die Ackerbereiche werden intensiv genutzt; entlang der Säume wurden keine relevanten Futterpflanzen festgestellt.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Schmetterlinge und weitere Arthropoden auszuschließen.

Weichtiere (Schnecken und Muscheln)

Es konnten keine Gewässer oder Feuchtbiotope im Geltungsbereich festgestellt werden. Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Weichtierarten im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Weichtiere auszuschließen.

Pflanzen

Eine Betroffenheit kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Pflanzen auszuschließen.

Aufgrund der Ausstattung des Eingriffsbereiches lässt sich eine Betroffenheit von Vögeln und Reptilien nicht ausschließen.

3. Erfassung Fauna

3.1 Brutvögel

Es wurden sechs Brutvogelkartierungen (Tag) und zwei nächtliche Kartierungen zwischen März und Juni durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten visuell sowie akustisch und wurden zu Zeiten der Aktivitätsphasen der Vögel durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005), um Aufschluss über die vorhandenen Brutvogelreviere und Brutplätze zu erhalten. Dabei wurde insbesondere auf revieranzeigendes Verhalten (Reviergesang, Balz) und Verhaltensweisen geachtet, die auf einen eindeutigen Brutnachweis schließen, wie etwa Nestbau, Futtereintrag, besetzte Nester, bettelnde Jungvögel, Austrag von Kotballen oder Eierschalen durch Altvögel (Brutnachweis). Als Untersuchungsgebiet wurde der vorgegebene potenzielle Eingriffsbereich mit einem Puffer von ca. 100 m angenommen; stellenweise wurde das UG an die örtlichen Gegebenheiten sowie das Revierverhalten der Vögel angepasst. Die Begehungsdaten der Brutvogelkartierungen können nachfolgender Tabelle entnommen werden. Die Nachtkartierungen erfolgten unter Zuhilfenahme einer Klangattrappe.

Bei zweimaliger Feststellung von Revierverhalten in einem Abstand von mindestens einer Woche wurde auf ein Brutvorkommen geschlossen (Brutverdacht). Bei nur einmaligem Nachweis oder fehlendem Revierverhalten bzw. außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgte eine Einstufung als Nahrungsgast bzw. Durchzügler während der artspezifischen Hauptzugzeit.

Tabelle 1: Begehungsdaten Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Wind	Bewölkung
18.03.2022	08:45-10:00	10°C	2 bft.	8/8
18.03.2022	19:00-20:00	9°C	2 bft.	0/8
04.04.2022	07:00-08:00	0°C	1 bft.	5/8
16.04.2022	06:45-07:45	4°C	2 bft.	0/8
02.05.2022	06:15-07:15	5°C	2 bft.	3-4/8
20.05.2022	09:00-10:00	19-20°C	0-1 bft.	5/8
13.06.2022	10:30-11:00	22-23°C	1-2 bft.	1/8
15.06.2022	21:30-22:30	19°C	0-1 bft.	0/8

Ergebnisse

Insgesamt konnten 23 Brutvogelarten festgestellt werden, davon 13 Arten mit Brutverdacht, wobei es sich größtenteils um ubiquitäre Arten handelt. In den angrenzenden Siedlungsbereichen konnten Haussperlinge festgestellt werden, die die Gehölze knapp außerhalb des Plangebietes als Nahrungshabitat nutzen. Da die Heckenreihen weiterhin bestehen bleiben und Haussperlinge als störungsunempfindliche Kulturfolger gelten, ist von keiner Betroffenheit der Art auszugehen. Drei Reviere der Feldlerche und ein Revier der Wachtel konnten außerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Da die Reviere außerhalb des Plangebietes liegen, ergibt sich keine direkte Überplanung der Lebensstätten. Beide Arten können innerhalb der dortigen Feldfluren kleinräumig ausweichen. Gerade bei Feldlerchen ergeben sich auch während der Brutperiode oftmals auf Grund landwirtschaftlicher Ereignisse kleinräumige Revierschiebungen. Eine unerwartete Verschiebung in das Plangebiet hinein ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Ein Wegfall essenzieller Nahrungshabitate für die Vogelfauna kann ausgeschlossen werden, da im weiteren Umfeld weitere potenzielle Nahrungsflächen von gleicher Ausprägung zur Verfügung stehen.

Um den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Felsbrüter (Nest an natürlichen Felsen)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Arten der Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen des FB Artenschutz auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Art	Status	Gilde	BNatSchG	RL BW	RL D
Amsel	Bv/N	zw	§	-	-
Bachstelze	N	h/n	§	-	-
Blaumeise	Bv/N	zw	§	-	-
Buchfink	Bv	zw	§	-	-
Eichelhäher	N	zw	§	-	-
Elster	N	zw	§	-	-
Feldlerche	Bv/D	b	§	3	3
Grünfink	N	zw	§	-	-
Hausrotschwanz	N	h/n	§	-	-
Hausperling	Bv/N	zw/h/n	§	V	-
Kohlmeise	Bv	h	§	-	-
Mehlschwalbe	N	g	§	V	3
Misteldrossel	N	zw	§	-	-
Mönchsgrasmücke	Bv	zw	§	-	-
Nachtigall	Bv	zw	§	-	-
Rabenkrähe	N	zw	§	-	-
Ringeltaube	Bv	zw	§	-	-
Rotkehlchen	Bv	zw	§	-	-
Star	N	h	§	-	3
Stieglitz	Bv	zw	§	-	-
Straßentaube	Bv	h	§	n.b.	n.b.
Turmfalke	N	g; h/n	§§	-	V
Wachtel	Bv	b	§		

BNatSchG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz		§	Besonders geschützte Art		
fett	streng geschützte Art, Rote-Liste-Art		§§	Streng geschützte Art		
Status	N	Nahrungsgast	Bv	Brutverdacht		
	Bn	Brutnachweis				
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER ET AL. 2022)		3	gefährdet		
RL D	Rote Liste Deutschland (RYS LAVY ET AL. 2020)		2	Stark gefährdet		
			V	Vorwarnliste		
			n. b.	Nicht bewertet		
Gilde						
b	Bodenbrüter		h	Höhlenbrüter		
g	Gebäudebrüter		h/n	Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter		
f	Freibrüter		zw	Zweigbrüter		

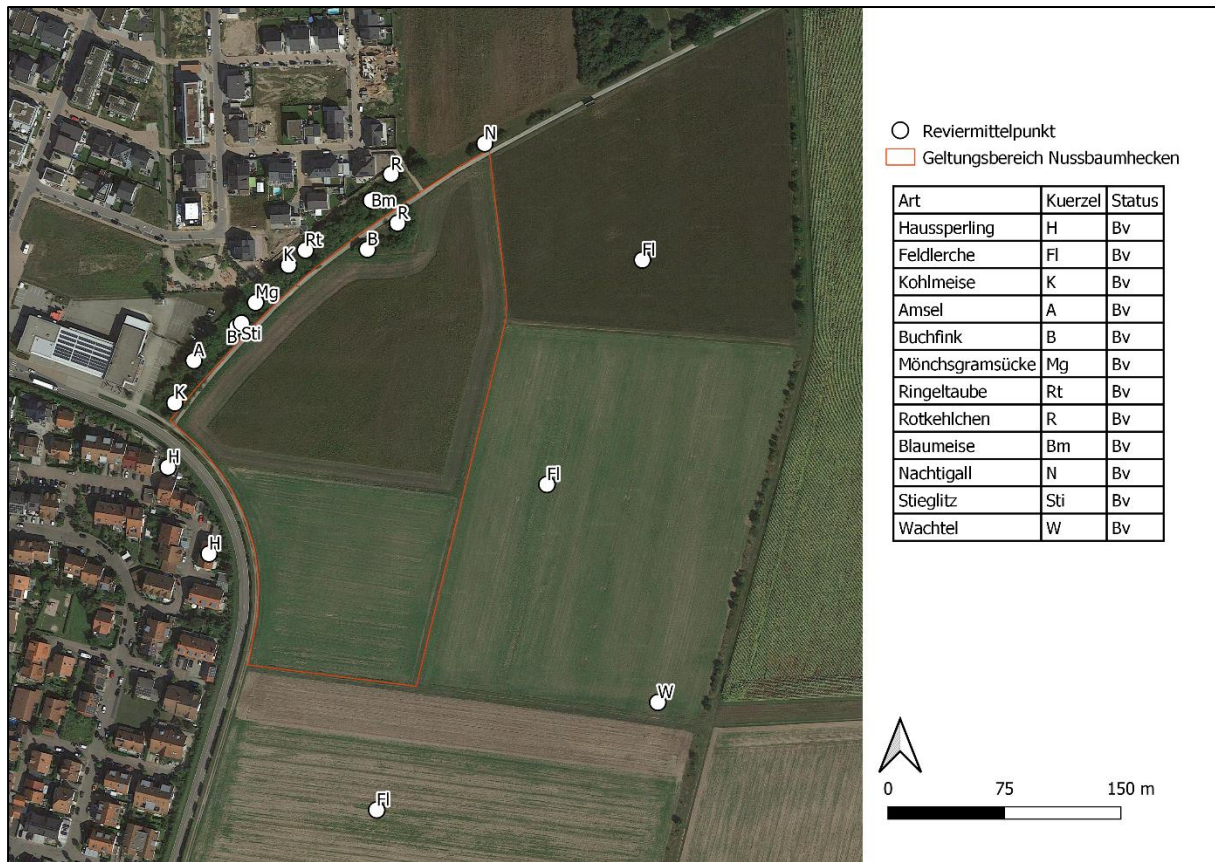


Abbildung 3 Revierkarte

Eine Betroffenheit von ubiquitären Brutvogelarten und der Feldlerche kann nicht ausgeschlossen werden.

3.2 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien wurden insgesamt vier Begehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten bei optimaler Witterung. Dabei wurde der gesamte Untersuchungsraum intensiv nach Reptilien abgesucht. Die Begehungsdaten zu den Reptilienkartierungen können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 3: Begehungsdaten Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Wind	Bewölkung
28.04.2022	14:15-15:00	21°C	3 bft	0/8
10.05.2022	14:30-15:15	25°C	1 bft	0-2/8
04.07.2022	09:45-10:15	22°C	2 bft	1/8
01.09.2022	09:30-10-10	18°C	1 bft	4/8

Ergebnisse

Es wurde die Art Zauneidechse im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Tiere wurden im westlichen Bereich entlang der Straßenböschung festgestellt. Dabei handelte es sich um jeweils ein weibliches und ein männliches Individuum und mehrere subadulte Tiere.

Eine Verortung der Fundpunkte ist in Abbildung 4 zu finden.

Tabelle 4: Nachgewiesene Reptilienarten

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	FFH-Anhang	RL BW	RL D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	IV	3	V

BNatSchG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	§§	Streng geschützt
FFH-Anhang	Anhang nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (II, IV oder V)	V	Vorwarnliste
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg (LAUFER, H. UND WAITZMANN, M. 2022)	2	Stark gefährdet
		3	gefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020b)		

Auf Grund von zwei gefundenen adulten Zauneidechsen und der Anwendung eines Korrekturfaktors von 6 wird von einem Bestand mit bis zu 12 adulten Zauneidechsen ausgegangen. Die Zauneidechsenvorkommen befinden sich entlang der Straßenböschungen und damit außerhalb des Geltungsbereichs, so dass eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird. Bei den Erschließungsarbeiten können im Geltungsbereich für

Zauneidechsen attraktive Strukturen entstehen (z. B. Erdaushub, ruderalisierte Bereiche etc.), die potenziell Tiere anlocken können, die dann baubedingt geschädigt werden können.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Zauneidechse ist somit gegeben.

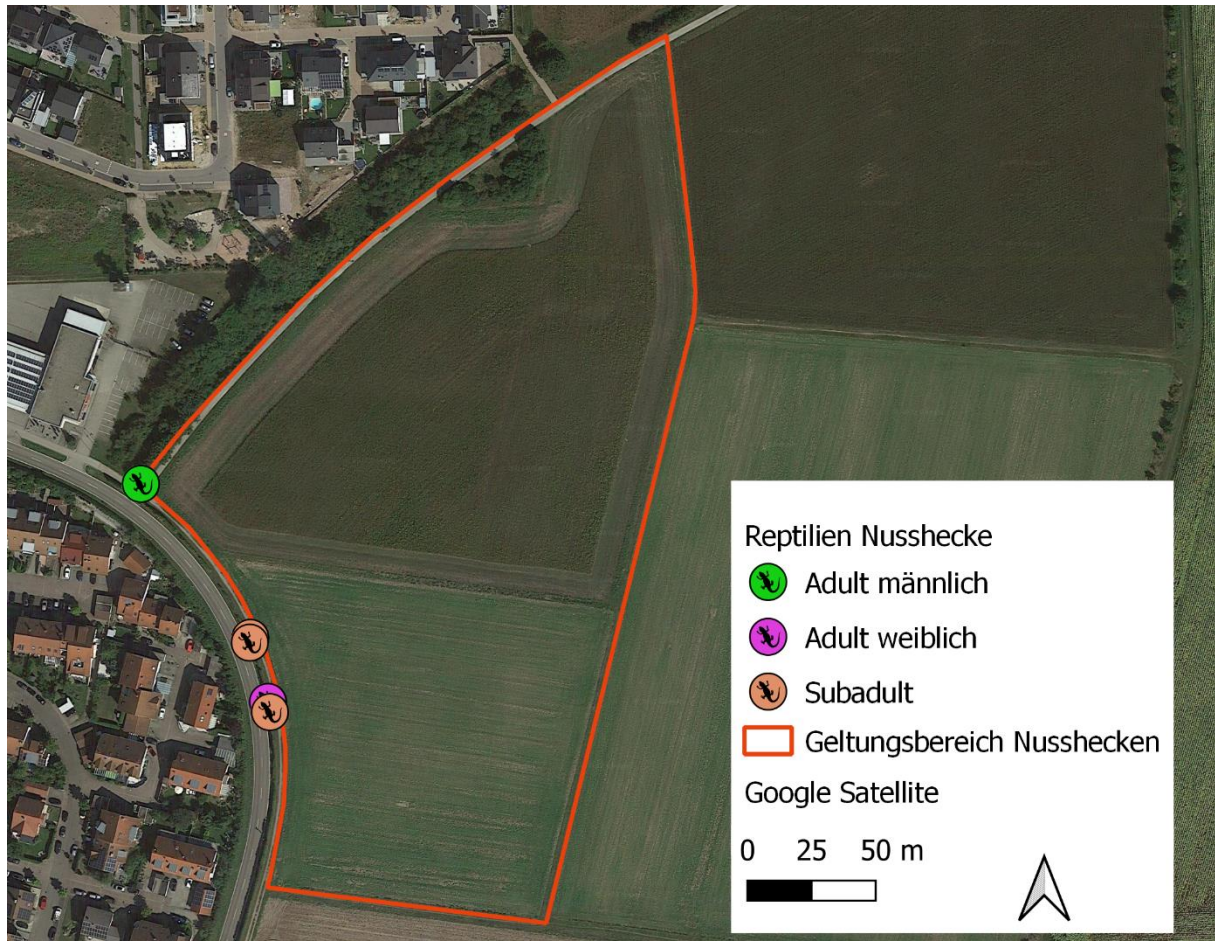


Abbildung 4: Fundpunkte Reptilien

4. Konfliktanalyse

Durch die geplante Neubebauung des Gebiets kann mit der Beeinträchtigung mehrerer geschützter Arten bzw. Artengruppen gerechnet werden. Darunter befinden sich die Artengruppe der

- Brutvögel
- Reptilien

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)

K1: Rodungen von Gehölzen – Schädigung von Brutvögeln

Durch Rodungen und Gehölzrückschnitte können Brutvögel geschädigt werden.

V1 Rodungen von Gehölzen zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar

K2: Schädigung von Eidechsen

Es besteht das potenzielle Risiko eines Ein-/Rückwanderns von streng geschützten Eidechsenarten in den Baustellenbereich bzw. in die BE-Flächen.

V2 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

K3: Schädigung von Feldlerchen

Feldlerchen wurden außerhalb des Plangebietes festgestellt; eine unerwartete Ansiedlung innerhalb des Plangebietes und eine damit verbundene mögliche Schädigung muss unterbunden werden.

V3 Eggen von Ackerflächen

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für ubiquitäre Vogelarten sind Störungen auf Populationsebene auszuschließen, da sie kleinräumig auf andere geeignete Habitate in räumlicher Nähe ausweichen können und als störungstolerant gelten. Die Eidechsenvorkommen befinden sich entlang der Straßenböschungen und damit außerhalb des Geltungsbereichs, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung ebenfalls ausgeschlossen wird.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Bereich der Straßenböschung (Zauneidechsenvorkommen) ist keine Überplanung vorgesehen. Der Erhalt der Straßenböschung muss während des gesamten Baustellenbetriebs garantiert werden. Dies muss auch bei möglichen Zuwegungen bedacht werden. Sofern dies gewährleistet wird, bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Reptilien weiterhin gewahrt. Andernfalls ist eine Ausgleichsfläche (ca. 1.800 m²) vorzusehen.

K4: Wegfall potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer Vogelarten

Die Heckenzüge nordwestlich außerhalb des Plangebiets bleiben künftig erhalten. Ein kleineres Gehölz innerhalb des Geltungsbereichs wird jedoch entfernt. Hierdurch kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer Vogelarten.

CEF1 Gehölzpflanzungen

K5: Wegfall potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche

Für die Feldlerche als Brutvogel ist ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber strukturellen Reizauslösern nachgewiesen. Damit kann auch eine Entwertung der angrenzenden bestehenden Bruthabitate durch die Bebauung nicht ausgeschlossen werden.

CEF2 Schaffung neuer Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche

5. Artenschutzspezifische Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Rodungen von Gehölzen zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar

Durch Rodungen im Wirkungsbereich können Vögel getötet und verletzt werden. Um dem vorzubeugen, ist eine zeitliche Regelung für Gehölzentfernungen einzuhalten. Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen (§39 (5) BNatSchG).

V2 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

Um Eidechsen vor dem Einwandern in das Baufeld und der BE-Flächen zu schützen, ist ein Reptilienschutzzaun entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Geltungsbereichs aufzustellen. Der Zaun muss vor Beginn der Bauarbeiten stehen und wird erst nach Beendigung der Bauarbeiten abgebaut. Der Schutzzaun muss aus glatter Folie bestehen und ca. 10-20 cm in den Boden eingegraben werden, damit ein Unterwandern verhindert wird.

V3 Eggen von Ackerflächen

Um zu verhindern, dass sich Feldlerchen im Planbereich ab Ende März ansiedeln, sind die Ackerflächen ab Ende Februar im Jahr der Erschließungsarbeiten zu eggen, so dass sich dort keine Vegetation ausbilden kann, die als Rückzugsort für Feldlerchen fungieren kann. Es kann notwendig sein, die Ackerflächen mehrere Male im Jahr zu eggen, insbesondere wenn die Erschließungsarbeiten erst im späteren Verlauf des Kalenderjahres beginnen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

CEF1 Gehölzpflanzungen

Als Ausgleich für den Verlust des Gehölzes sind in räumlicher Nähe neue Gehölze (Ausgleichsverhältnis 1:1) zu pflanzen. Hierbei sind gebietseigene, standorttypische Gehölze zu verwenden.

CEF2 Schaffung neuer Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche

Das Vorhaben kann zum Wegfall von drei potenziellen Bruthabitaten/ Revieren der Feldlerche führen, die im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind. Dies kann bspw. durch **Entwicklungsmaßnahmen in den angrenzenden Ackerflächen** erfolgen (Nutzungsextensivierung, Anlage von Ackerbrachen und Lerchenfenstern). Alternativ kann **Extensivgrünland angelegt** werden. Ersteres ist aufgrund des ackergeprägten Gebietes jedoch zu favorisieren.

Aufgrund der ortstreue der Art müssen die Maßnahmenfläche möglichst nahe an den bestehenden Vorkommen, nicht weiter als 2 km entfernt, liegen. Feldlerchen bevorzugen offenes Gelände mit wenigen oder keinen Gehölzen ohne Hanglagen. Zu Vertikalstrukturen müssen Entfernungen von min. 50 m zu Einzelbäumen, min. 120 m zu Baumreihen und Feldgehölze (1-3 ha), min. 160 m zu geschlossene Gehölzkulissen und min. 100 m zu Hochspannungsfreileitungen eingehalten werden.

Die Lage von streifenförmigen Maßnahmen darf nicht entlang von frequentierten Wegen liegen. Bei den Maßnahmen soll auf Düngemittel- und Biozideinsatz sowie eine mechanische Beikrautregulierung verzichtet werden. Bei einer streifenförmigen Anlage sollte die Breite der

Streifen größer als 6 m sein, idealerweise breiter als 10 m. Grundsätzlich haben flächige / streifenförmige Maßnahmen höhere Priorität als punktuelle Maßnahmen. Bei der Anlage von Lerchenfenstern ist zu beachten, dass diese nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme erfolgen sollen. Pro Hektar sind mind. 3 Lerchenfenster mit jeweils 20 m² anzulegen, maximal 10 Fenster/ ha. Der Abstand sollte hierbei min. 25 m zum Feldrand und min. 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. betragen. Idealerweise werden die Fenster in Schlägen ab 5 ha Größe angelegt.

Es bedarf einer regelmäßigen Pflege bzw. Anlage der Maßnahmen, wobei eine Rotation auf verschiedenen Flächen möglich ist. In den entwickelten Flächen ist keine Mahd innerhalb der Brutzeit zulässig (April bis August). Die Maßnahmen der Extensivierung ist auf einer Flächen-größe von 3 ha durchzuführen.

Bei einer Anlage von Extensivgrünland ist zu beachten, dass keine wüchsigen Standorte gewählt werden, die geschlossene und dichte Vegetationsdecke (über 20 cm Höhe) ausbilden. Bei lückigem Bewuchs sind Vegetationshöhen bis 40 (50) cm möglich. Zwischen den einzelnen Mahdterminen sollen mind. 6 Wochen liegen. Bei einer Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet. Zur Funktionssicherung muss eine jährliche Mahd oder Beweidung erfolgen. Sofern auf den Flächen eine häufigere Mahd zur Erreichung der o. g. Vegetationshöhen erforderlich ist (z. B. wüchsige Fettwiesen), ist auf mögliche Konflikte mit anderen Arten zu achten, ebenso auf mögliche Mahdverluste bei der Feldlerche (ggf. vorher Maßnahmen zur Verringerung des Dichtwuchses durchführen).

Zusammenfassend sind folgende Maßnahmen denkbar:

Maßnahmenpaket Lerchenfenster und Blüh- / Brachestreifen:

Flächenbedarf pro Revier:

10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Brutpaar Abstand und Lage:

- Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße verteilt.
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben Feldlerchenfenster:
- nur im Winterweizen, keine Wintergerste, Raps oder Mais aufgrund fehlender Eignung oder zu frühem Erntetermin; in der Regel kein Sommergetreide aufgrund zu geringer Aufwertungseignung
- Anlage der Lerchenfenster durch fehlende Aussaat nach vorangegangenem Umbruch / Eggen, nicht durch Herbizideinsatz
- keine Anlage in genutzten Fahrgassen
- Anzahl Lerchenfenster: 2 - 4 Fenster / ha mit einer Größe von jeweils min. 20 m²

- im Acker Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz zulässig, jedoch keine mechanische Unkrautbekämpfung; Verzicht auf PSM ist jedoch anzustreben (Insektenreichtum)
- mindestens 25 m Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand und unter Berücksichtigung der Abstandsvoraussetzungen zu vertikalen Strukturen
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd Blüh- und Brachestreifen:
- aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 50 : 50); Streifenbreite mindestens 10 m
- Streifen nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen sowie von Straßen, sondern im Feldstück anlegen
- Blüh- und Brachestreifen: z. B. 20 m * 100 m oder 10 m * 200 m Größe (d. h. Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und den angrenzenden Brachestreifen)
- auf Blüh- und Brachestreifen kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr. Das ist insbesondere auf nährstoffreichen Böden und Lößböden der Fall.
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuanfaat i. d. R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel
- bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

Maßnahmenpaket Blüh- / Brachestreifen mit angrenzender Ackerfläche

Flächenbedarf pro Revier:

0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Blühflächen, –streifen oder Ackerbrachen über maximal 3 ha verteilt
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

Maßnahmenpaket Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen

Flächenbedarf pro Revier:

0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha Voraussetzung und Lage:

- magere Standorte mit geringer Bodenwertzahl (bis 30)
- Mosaikartige Gestaltung von Flächen mit extensivem, lückigem Grünland und Getreideanbau (weiter Saatreihenabstand mit mindestens 30 cm)
- Getreidestreifen und extensives Grünland aneinander angrenzend
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben

Maßnahmenpaket Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland

Extensives Grünland:

- Streifenbreite mindestens 10 m
- Mindestflächenanteil 0,2 ha
- Bei Aushagerung: Mahd nicht vor dem 01.07., keine Düngung, kein PSM
- Bei Neuanlage: Lückige Aussaat, Rohbodenstellen belassen; Mahd nicht vor dem 01.07., keine Düngung, kein PSM

Getreidestreifen:

- Streifenbreite mindestens 10 m
- Mindestflächenanteil 0,2 ha
- weiter Saatreihenabstand mit mindestens 30 cm
- keine Düngung, kein PSM, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.03. bis

1.07. eines Jahres

- Rotation bzw. Wechsel der Fläche möglich

Flächenbedarf pro Revier:

1 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha Voraussetzung und Lage:

- magere Standorte geringer Bodenwertzahl (bis 30)
- vorrangig in grünlandgeprägten Mittelgebirgslandschaften
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben Neuanlage und Entwicklung von Extensivgrünland:
- Mahd nicht vor dem 1.07.
- keine Düngung
- kein PSM
- Bei Neueinsaat: lückige Aussaat, Rohbodenstellen belassen
- 6 Wochen Abstand zwischen erstem und zweitem Schnitt

Die Flächen können mit kurzrasigen Streifen (bis 15 cm Vegetationshöhe) unterbrochen oder randlich ergänzt werden. Die kurzrasigen Streifen sind von Beginn der Brutzeit an kurzrasig zu halten.

Eine Beweidung der Flächen ist möglich. Die Besatzdichte ist so zu wählen, dass der Fraß ein Muster an kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.

5.3 Risikomanagement

Die ökologische Baubegleitung überwacht bzw. dokumentiert die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und berät Bauleitung und Bauherr bei möglichen Konflikten. Sie koordiniert die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen vor Ort. Ihre Aufgabe ist die Sicherstellung der Einhaltung von umwelt- und naturschutzrelevanten Bestimmungen während des gesamten Ablaufs der Baumaßnahme. Insbesondere ist sie im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung der sachgemäßen Errichtung des Reptilienschutzzauns
- Kontrolle der Flächen auf eingewanderte Eidechsen, ggf. Umsetzen
- Regelmäßige Kontrolle des Reptilienschutzzaunes auf dessen Funktion während der gesamten Bauzeit
- Dokumentation der Einhaltung von Rodungsfristen
- Dokumentation und Überwachung der Gehölzpflanzungen
- Dokumentation und Überwachung der Schaffung neuer Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche
- Sensibilisierung und Einweisung der für die Durchführung der Maßnahmen beauftragten Firmen
- Abstimmung mit der Naturschutzbehörde

6. Zusammenfassung

Im Zuge der Maßnahme ergeben sich Betroffenheiten für Zauneidechsen und Brutvögel (Feldlerche, ubiquitäre Arten).

Auf Grund dessen sind mehrere Maßnahmen einzuhalten: Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen. Weiterhin ist zum Schutz von Eidechsen ein Reptilienschutzzaun aufzustellen, um ein Einwandern von Einzeltieren in die Bereiche der Eingriffsfläche und BE-Flächen zu unterbinden. Zudem sind Gehölzpflanzungen vorzunehmen und neue Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche zu entwickeln.

Im Zuge des Fachbeitrags Artenschutz hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungsmaßnahmen sowie des Einsatzes einer ökologischen Baubegleitung für die betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Brutvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

7. Literatur

- BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010.
- BAUER ET AL. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LAUFER, H. & WAITZMANN, M. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- ÖKOLOGISCHE LEITUNGEN FÜßER (2022): Verstärkungs- und Instandhaltungsmaßnahmen Talbrücke Neckarburg | Artenschutzrechtliche Vorprüfung.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt.
- RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K. SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT C. (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8. Anhang

8.1 Formblatt: Ubiquitäre Vogelarten

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Ubiquitäre Vogelarten		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen sind artspezifisch.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Es wurden überwiegend ubiquitäre Vogelarten im Bereich der nordwestlichen Heckenreihe außerhalb des Plangebiets nachgewiesen. An der Hecke im nördlichen Bereich des Plangebiets konnte ein Revier des Buchfinks und des Rotkehlchens festgestellt werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung;
Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen)*

Ubiquitäre Vogelarten kommen flächendeckend vor

3.4 Kartografische Darstellung



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Bei Gehölzrodungen innerhalb des Plangebiets.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
Bei Gehölzrodungen
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Entfällt
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**
CEF1 Gehölzpflanzungen ja nein
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
Durch Rodungen und Gehölzrückschnitte können Brutvögel verletzt oder getötet werden.
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Das Verletzungs- oder Tötungsrisikos kann durch Rodungen und Gehölzrückschnitte signifikant erhöht werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V1 Rodungen von Gehölzen zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V1 Rodungen von Gehölzen zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

8.2 Formblatt: Feldlerche

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldlerche	Alauda arvensis	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche bevorzugt offene Lebensräume mit abwechslungsreicher Vegetation und lebt meist in offenen Agrarflächen und Wiesen oder auch Heiden. Als Bodenbrüter baut sie ihr Nest in bis mehrere Zentimeter hoher Gras- und Krautvegetation. Im Sommer ernährt sie sich von verschiedenen Insektenarten; im Winter frisst sie meist Samen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Drei Reviere der Feldlerche konnten außerhalb des Plangebietes festgestellt werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen)

Drei Reviere der Feldlerche konnten außerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Da die Reviere außerhalb des Plangebietes liegen, ergibt sich keine direkte Überplanung der Lebensstätten. Eine unerwartete Verschiebung der Reviere in das Plangebiet hinein ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Für die Feldlerche als Brutvogel ist ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber strukturellen Reizauslösern nachgewiesen. Damit kann auch eine Entwertung der angrenzenden bestehenden Bruthabitate durch die Bebauung nicht ausgeschlossen werden.

3.4 Kartografische Darstellung



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja
 nein

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Entfällt
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**
 ja nein
CEF2 Schaffung neuer Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:**
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Durch eine unerwartete Ansiedlung innerhalb des Plangebietes kann es zu möglichen Schädigungen der Feldlerche kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Das Verletzungs- oder Tötungsrisikos kann durch eine Einwanderung signifikant erhöht werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V3 Eggen von Ackerflächen

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,
Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Entfällt.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

8.3 Formblatt: Zauneidechse

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	Lacerta agilis	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten zu finden. Bevorzugt werden besonnte

Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten sollte auf engstem Raum vorhanden sein: Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

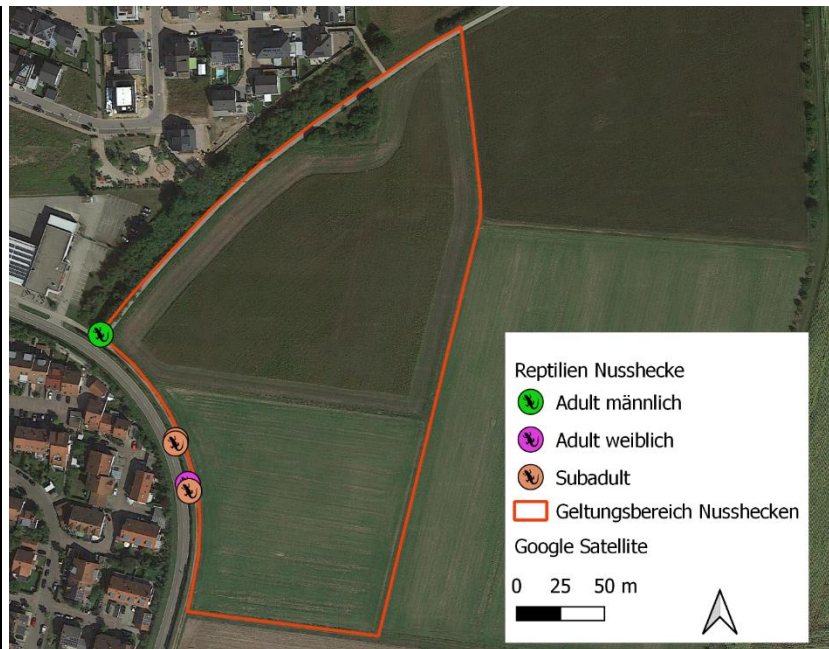
Die Zauneidechsenvorkommen befinden sich südlich entlang der Straßenböschungen und damit außerhalb des Plangebiets.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen)

Zauneidechsenvorkommen befinden sich südlich entlang der Straßenböschungen und damit außerhalb des Plangebiets. Es besteht das potenzielle Risiko eines Einwanderens von Zauneidechsen in den Baustellenbereich bzw. in die BE-Flächen, wodurch es zu Verletzungen oder Tötungen kommen könnte.

3.4 Kartografische Darstellung



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

Entfällt

ja nein

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Durch eine potenzielle Einwanderung in Baustellenbereiche oder BE-Flächen können Zauneidechsen verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Das Verletzungs- oder Tötungsrisikos kann durch eine Einwanderung signifikant erhöht werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V2 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.